SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 56/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Mit der Begründung, die Preise für pharmazeutische Erzeugnisse würden so niedrig festgesetzt, daß in der Regel keine Einfuhren solcher Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten möglich seien, leitete die Kommission auf Beschwerden hin mehrmals (nämlich 1971, 1978 und 1981) das vorprozessuale Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag gegen die Italienische Republik ein; jedoch verzichtete sie wegen Maßnahmen, die die italienische Regierung ergriff, jeweils darauf, das Verfahren vor den Gerichtshof zu bringen.

2. Im Jahre 1981 verpflichtete sich die italienische Regierung bei Besprechungen der Parteien, die Preise mindestens einmal jährlich, aber auch stets dann, wenn der Verbraucherpreisindex um 10 % ansteigt, anzupassen.

3. Am 18. April 1984 wurde eine im Durchschnitt 10 %ige Erhöhung der kontrollierten Preise mit Ausnahme der Preise für pharmazeutische Erzeugnisse angeordnet. Am 29. Juli 1984 setzte ein Decreto-legge jede Erhöhung der Arzneimittelpreise bis zur Einführung eines neuen Berechnungsverfahrens aus.

4. Am 24. Oktober 1984 wurde das neue Verfahren mit einem Beschluß des Interministeriellen Preiskomitees verabschiedet (GURI Nr. 298 vom 29. 10. 1984). Gemäß Sektion 1 dieses Beschlusses sind bei der Preisberechnung folgende Faktoren zu berücksichtigen:

„1.1. Ausgangsstoffe

1.2. Verpackungsmaterialien

1.3. Gesamte Verarbeitungs-, Vertriebs- und Allgemeinkosten:

— Lohnkosten

— industrieller Mehrwert

— gesamte Verarbeitungskosten

— Kosten der unabsetzbar gewordenen Erzeugnisse

— Kosten der Gratismuster

— Kosten der medizinisch-wissenschaftlichen Information

1.4. Forschung für das Erzeugnis auf der Unternehmensebene

1.5. Kapitalverzinsung

1.6. Markteinführung der neueingetragenen Erzeugnisse“

* Verfahrenssprache: Italienisch.

Unter 1.1. Ausgangsstoffe bestimmt der Beschluß neben anderem:

„Ferner ist die gebührende Aufmerksamkeit auf die Förderung produktiver Investitionen im Inland zu richten."

5. Das neue Verfahren stützt sich auf einen Beschluß des Interministeriellen Komitees für die Wirtschaftsprogrammierung vom 11. Oktober 1984, der im Anhang zum vorzitierten Beschluß veröffentlicht wurde und zusätzlich folgendes vorsieht:

„A — Beherrschende Grundsätze

A.1. Das Preisfestsetzungsverfahren muß ... auch auf die Ziele der Förderung des inländischen Pharmaziesektors ausgerichtet sein, der im Bereich der produktiven Investitionen, der Forschung, der Innovation, der Beschäftigung und der Ausfuhr positive Beiträge für die Wirtschaft des Landes zu leisten vermag.

...

B — Spezifische Richtlinien

...

B.4. Forschungskosten ...

B.4.1. ... Der gewählte Satz, der normalerweise 10 % des Fabrikpreises ohne MwSt. nicht übersteigen darf, kann vorbehaltlich angemessener Nachprüfungen auf 12 % erhöht werden, wenn die Forschungstätigkeit zu bedeutenden Investitionen im Inland Anlaß gibt.

...

B.4.2. Bei Arzneimittelspezialitäten, die als besonders neuartig und innovativ (Produktforschung) anerkannt werden, wird der Verkaufspreis ohne MwSt. um einen Satz erhöht, der im Regelfall 20 %, und wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die das Ergebnis ausschließlich im Inland vorgenommener Forschung sind, 40 % erreichen kann ..."

6. Die Kommission leitete am 8. Februar 1985 das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag ein, indem sie der italienischen Regierung ein Schreiben zuleitete, worin sie einerseits die Nichtanpassung der Preise seit der Revision vom 1. April 1983 und andererseits das neue Berechnungsverfahren beanstandete.

7. Die italienische Regierung wies die Kommission mit Fernschreiben vom 1. Juli 1985 darauf hin, daß das Interministerielle Preiskomitee am 21. Dezember 1984 eine Erhöhung der Preise für pharmazeutische Erzeugnisse um durchschnittlich 8 % angeordnet habe.

8. Die Kommission wiederholte ihre Beanstandung der neuen Berechnungsweise in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 19. März 1986.

9. Am 12. Juli 1986 erwiderte die italienische Regierung, die Optionen, die den zuständigen Stellen zugeleitet werden sollten, damit sie sachdienliche Entscheidungen treffen könnten, sollten in einer bevorstehenden Sitzung der beteiligten Minister im Lichte vorbereitender Studien festgelegt werden, die beim Interministeriellen Preiskomitee in Ausarbeitung seien.

10. Die Kommission hat mit ihrer am 24. Februar 1987 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragenen Klageschrift die vorliegende Klage erhoben. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

1. Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie das neue Preisfestsetzungsverfahren für pharmazeutische Erzeugnisse festgelegt und angewandt hat;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

2. Die *italienische Regierung* stellt keine ausdrücklichen Anträge.

III — Vorbringen der Parteien

1. Die *Kommission* trägt vor, das neue Verfahren laufe insofern Artikel 30 EWG-Vertrag zuwider, als es dazu geschaffen sei, die inländische Erzeugung zu fördern, und als es infolgedessen die Vermarktung der eingeführten Erzeugnisse gegenüber der der einheimischen Erzeugung erschwere.

2. Sie weist darauf hin, daß die „Förderung des inländischen Pharmaziesektors" ein Ziel des neuen Verfahrens sei (Punkt A.1 des vorzitierten Beschlusses des Interministeriellen Komitees für die Wirtschaftsprogrammierung). Ferner seien einige Merkmale ausdrücklich diskriminierend gefaßt, da sie größere Kostenanteile zu berücksichtigen gestatteten, wenn es sich um Tätigkeiten „im Inland" handele (Punkte B.4.1 und B.4.2 des gleichen Beschlusses und Punkt 1.1 des Beschlusses des Interministeriellen Preiskomitees).

3. Andererseits berücksichtige das Verfahren die bei eingeführten Erzeugnissen bestehende besondere Lage insofern nicht, als es weder die mit der Einfuhr verbundenen zusätzlichen Kosten und Belastungen noch die Dynamik der verschiedenen in den anderen Mitgliedstaaten wirksamen Kostenfaktoren erwähne.

4. Die Kommission zieht die auf Artikel 33 Absatz 7 EWG-Vertrag gestützte Richtlinie 70/50/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1969 (ABl. 1970, L 13, S. 29) über die Beseitigung von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, die nicht unter andere aufgrund des EWG-Vertrags erlassene Vorschriften fallen, heran, die nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 Maßnahmen betrifft,

„d) die eine etwaige Preiserhöhung für die eingeführten Waren entsprechend den mit der Einfuhr verbundenen zusätzlichen Kosten und Belastungen unmöglich machen;

e) die die Preise für Waren in Abhängigkeit vom Gestehungspreis oder der Qualität der inländischen Waren allein in einer solchen Höhe festlegen, daß sich hieraus ein Einfuhrhindernis ergibt".

5. Ferner erinnert sie an das Urteil des Gerichtshofes vom 29. November 1983 in der Rechtssache 181/82 (Roussel Laboratoria BV, Slg. 1983, 3849), dem zu entnehmen sei, daß „den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit genommen [werde], die Inflation zu bekämpfen und Maßnahmen zur Eindämmung des Preisanstiegs bei Arzneimitteln — ungeachtet ihrer Herkunft — zu treffen, vorausgesetzt, dies ... [geschehe] durch Maßnahmen, die eingeführte Arzneimittel nicht benachteiligen".

6. Endlich bemerkt die Kommission, der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 29. Januar 1985 in der Rechtssache 231/83 (Cullet, Slg. 1985, 305) den Grundsatz aufgestellt, daß die Mitgliedstaaten Entscheidungsmerkmale nicht unter Außerachtlassung der bei eingeführten Waren gegebenen Lage allein den inländischen Verhältnissen entnehmen dürften.

7. Die *italienische Regierung* trägt zur ersten in dem Aufforderungsschreiben erhobenen Rüge vor, ein Beschluß Nr. 12 des Interministeriellen Preiskomitees vom 26. März 1987 habe die Preise für pharmazeutische Erzeugnisse um durchschnittlich 7 % erhöht. Dadurch sei diese Rüge gegenstandslos geworden.

8. Was das neue Preisfestsetzungsverfahren angeht, so bestreitet die italienische Regierung die Rügen der Kommission nicht. Sie trägt lediglich vor, die zuständigen Behörden würden so bald wie möglich dem Interministeriellen Komitee für die Wirtschaftsprogrammierung Vorschläge zur Änderung seines Beschlusses vom 11. Oktober 1984 unterbreiten, um bei dem Preisfestsetzungsverfahren für pharmazeutische Erzeugnisse jeden möglichen Verdacht einer Diskriminierung der eingeführten Erzeugnisse auszuräumen.

O. Due
Berichterstatter